

1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 215) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 24.10.2012 für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) folgende 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007 erlassen.

§ 1

§ 11 Abs. 2 Tiere wird um folgenden Satz 4 erweitert:

Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

§ 2

§ 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten wird um folgenden Eintrag ergänzt:

- entgegen § 11 Abs. 2 als Halter oder Führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,

§ 3

Diese 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 21.11.2007 tritt 1 Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin